

GERICHTSZUGANG FÜR UMWELT-ORGANISATIONEN: BITTE WARTEN!

Die Aarhus Konvention räumt der Öffentlichkeit besondere Rechte in Umweltbelangen ein. Sie war ein Meilenstein auf dem Weg zu einem modernen und bürgernahen Umweltrecht. Bei der Umsetzung hakt es aber nach 15 Jahren immer noch beim Gerichtszugang.

Die 2001 in Kraft getretene Aarhus Konvention sieht in Umweltangelegenheiten die Beteiligung der Öffentlichkeit an Genehmigungsverfahren, den Zugang zu Informationen und zu Gerichten vor. Die Idee dahinter ist, dass vor allem Umweltorganisationen „die rechtliche Stimme der Umwelt“ sein sollen. Österreich ist diesem internationalen Abkommen ebenso beigetreten wie fast alle anderen europäischen Staaten, darunter alle EU-Mitglieder.

KLEINE PROJEKTE – GROSSE AUSWIRKUNGEN

Umweltjurist Thomas Alge, Geschäftsführer von ÖKOBÜRO* (Foto), begleitete von Anfang an die Umsetzung der Aarhus Konvention in Österreich und kennt deren Lücken: „Das Hauptproblem haben wir in Österreich mit dem mangelhaften Gerichtszugang. Umweltorganisationen können nur gegen Genehmigungsbescheide gerichtlich vorgehen, wenn sie davor im Verfahren Parteistellung hatten. Deren Parteistellung ist jedoch nur bei den allergrößten Projekten vorgesehen – etwa dann, wenn eine UVP, eine Umweltverträglichkeitsprüfung, stattfindet.“ Im Schnitt gibt es in Österreich aber nur 25 UVP-Verfahren pro Jahr. Bei den meisten Genehmigungsverfahren haben Umweltorganisationen weder das Recht sich einzubringen noch gegen Bescheide vorzugehen. Dabei können auch von kleineren Bauvorhaben große Risiken für Natur und Umwelt ausgehen. Denn was bei den Genehmigungen unter „klein“ läuft, ist mitunter ziemlich groß. So liegt etwa der Schwellenwert, ab wann eine UVP zu machen ist, für Wasserkraftwerke bei einer Stromerzeugungsleistung von 15 Megawatt (MW). Aber auch ein Wasserkraftwerk mit nur 1 MW Leistung kann bereits ein großer Eingriff in die Natur sein. Immerhin wird auch dabei eine Mauer errichtet, die einen Fluss aufstaut, was sich direkt auf die Tier- und Pflanzenwelt auswirken kann.



FOTOS V. O.: ROBERT HÖFRICHTER, WILKE



Wie viel Wasser muss wohl noch den Bach herunterrinnen?

PARTEISTELLUNG BRINGT GERICHTSZUGANG

Für Thomas Alge steht daher außer Frage, dass Umweltschützer auch bei kleineren Projekten Gerichtszugang erhalten müssen: „Die Aarhus Konvention lässt hier auch gar keinen Spielraum und verlangt genau das. Am besten wäre es daher, die Parteistellung auf alle Umweltverfahren auszudehnen. Denn Parteistellung heißt nicht nur Zugang zum Gericht, sondern auch Zugang zu Projektunterlagen, und damit kann man die tatsächlichen Umweltauswirkungen viel genauer abschätzen.“ Wenn der Umwelt tatsächlich Gefahr droht, können bereits im Verfahren Alternativen vorgeschlagen und beraten werden. Behörde und Projektwerber können so noch vieles entschärfen. Unterm Strich ist so ein kooperatives Vorgehen innerhalb des Genehmigungsverfahrens auch für den Bauherrn besser, als es kommt zur Konfrontation, die womöglich das gesamte Projekt gefährdet. „In der UVP funktioniert das sehr gut“, so Alge, „das Verfahren wirkt regelrecht friedensstiftend, da in ihm die meisten Probleme gelöst werden können.“ Nach den aktuellsten Zahlen des Umweltministeriums haben Umweltorganisationen nur weniger als 8 % der UVP-Bescheide angefochten, seit sie 2005 dort Parteistellung erhalten haben. Bei den anderen 92 % gab es dafür keinen Grund mehr. Es ist daher nur logisch, die Parteistellung im Sinne der Aarhus Konvention auch auf die anderen Umweltverfahren – etwa im Abfall- und Wasserrecht, bei Luftreinhaltung und Naturschutz – auszuweiten.

*Allianz aus 16 österreichischen Umweltorganisationen zur Vertretung gemeinsamer juristischer und politischer Interessen, der auch der Naturschutzbund angehört.

Text: ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung, Neustiftgasse 36/3a, 1070 Wien, T +43/(0)1/524 93 77-11, thomas.moerdinger@oekobuero.at, www.oekobuero.at

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 2016

Band/Volume: [2016_3](#)

Autor(en)/Author(s): Mördinger Thomas

Artikel/Article: [Gerichtszugang für Umweltorganisationen: Bitte warten! 41](#)